- 39. 1. Bedarf es zur Birffamkeit eines Beschlusses, durch den die Haftsumme bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ershöht wird, der Eintragung der Höhe der Haftsumme in das Genossenschaftsregister und ihrer Beröffentlichung?
- 2. Ift der Konfursverwalter im Konfurs einer solchen Genoffenschaft befugt, Ersat des durch die Unwirksamkeit jenes Beschlusses erwachsenen Schadens von dem für die Amtspflichtverletzung des Registerrichters haftenden Staate zu beauspruchen?

Geset, betr. die Erwerds- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 §§ 2, 16, 105 sig , 128, 181, 161; Bekannt- machung bes Bundesrats, betr. die Führung bes Genossenschaftsregisters, vom 1. Juli 1899 §§ 15, 16.

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1920 i. S. preuß. Staat (Bekl.)
w. Sp. p. Konkursverwalter (Kl.). III 33/20.

I. Landgericht Danzig. II. Oberlandesgericht Marienwerder.

- über bas Bermögen ber Sp. p., einer eingetragenen Genoffenicaft mit beschränkter Saftpflicht in B., bie burch Beschluß ber Generalversammlung bom 30. Juni 1915 aufgelöst und in Liquidation getreten mar, murbe am 18. August 1917 bas Kontursverfahren er-Der Konfursverwalter macht gegen ben preußischen Staat einen Schabensersatanspruch in Sobe von 203400 M geltenb, weil ber Genoffenfcafisregifterrichter bie Unwirffamteit eines Beichluffes ber Generalversammlung vom 30. Juni 1913, burch ben bie Saftsumme von 100 M auf 1000 M erhöht wurde, verschulbet habe und infolaebeffen gur Dedung ber minbeftens 250 000 M betragenben Uberschulbung auf jeben ber 226 Geschäftsanteile nur 100 M statt 1000 M eingezogen werben könnten. Das Amtsgericht hatte auf Grund ber Unmelbung biefes, ben § 5 Abf. 1 ber Satung abanbernben Beichlusses im Genoffenschaftsregister nur in Spalte 6 vermertt: Der & 5 Mbf. 1 ber Sagung ift geanbert", bie 'neue Bobe ber Saftsumme, fur beren Gintragung bie Spalte 4 bestimmt ift, aber nicht eingetragen und nicht veröffentlicht. Gin bon ben Liquidatoren im Jahre 1917 geftellter Antrag, bie Satungeanberung nachträglich an ber richtigen Stelle einzutragen und bie Beröffentlichung nachzuholen, murbe bon bem Amtsgericht, bem Landgericht und bem Rammergericht, von biefem burch ben Befchluß bom 6. Juli 1917 (RGR. Bb. 50 G. 124), jurudgewiesen, weil bie Gintragung nach ber Auflosung ber Genoffenschaft nicht mehr zuläsfig fei.

Das Landgericht hat die Klage des Konkursverwalters abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen den Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Fründe:
"Im Anschluß an den in dem Tatbestand erwähnten Beschluß bes Kammergerichts vom 6. Juli 1917 führt das Berufungsgericht aus, der Registerrichter habe die Unwirksamkeit des die Haftsumme erhöhenden Beschlusses der Generalversammlung verschuldet, weil er die neue Höhe der Haftsumme nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und nicht veröffentlicht habe, das Erfordernis der ziffermäßigen Angade der Hastlich sei. Dies wird von der Revisson nicht angegriffen und unterliegt keinem Bedenken. Der § 131 Abs. 2 GenG. bestimmt sur die Genossenschaften mit beschränkter Hastlicht: "Die Haftsumme nuß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt

werben. Die Bestimmung ober eine Abänberung berselben ist zu verössentlichen (§§ 12, 16)", und nach Abs. 4 des hier angezogenen § 16 hat ein die Satung abänbernder Beschluß "teine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister des Sitzes der Genossenschaft eingetragen ist". Im Einklange hiermit schreibt die auf Grund des § 161 GenG. erlassen Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1899, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters, im § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 die Eintragung der Höhe der Haftsumme in das Register vor. Danach ist mit dem Berusungsrichter anzunehmen, daß ein die Haftsumme erhöhender Beschluß zu seiner Wirksamseit der Sintragung und Verössentlichung der neuen Höhe der Hastlumme bedarf und daß demnach die hier erfolgte Eintragung "Der § 5 Abs. 1 der Satung ist geändert" nicht genügt, dem Beschlusse rechtliche Wirkung zu verschaffen.

Auch darin kann dem Berusungsgerichte nur beigepflichtet werden, daß in der Unterlassung der vorgeschriebenen Sintragung und Beröffentlichung der Haftsumme die sahrlässige Berletzung einer dem Registerrichter der Genossenschaft gegenüber obliegenden Amtspflicht zu sinden ist, für die der Beklagte nach § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 in Verdindung mit § 839 BGL. haftet. Die Revision hat auch biergegen keinen Angriff erhoven.

Sie bestreitet bagegen in erfter Linie die Befugnis bes Ronfurgverwalters, ben burch bie Unwirtsamkeit bes Beschluffes erwachsenen Schaben geltend zu machen, weil ein Unfpruch ber Genoffenschaft auf Einzahlung der Saftsummen nicht besiehe und ber Konkursverwalter nur ben Erfat eines biefer erwachsenen Schabens von bem Schabiger beanfpruchen konne. Sie führt unter Bezugnahme auf bie naberen Darlegungen bes Landgerichts, bas biefer Anficht bes Beklagten beigetreten ift, aus, die Ginziehung ber Saftsummen geschehe nur im Umlageverfahren, bas ben Konturs ber Genoffenschaften erforbere, zur Deckung der Forderungen der Gläubiger, soweit das vorhandene Bermogen ber Genoffenschaft bagu nicht ausreiche. Bur Durchführung biefes Anspruchs ber Glaubiger merbe ber Rontursverwalter burch SS 105 fig. Gend. ausbrudlich berufen; biefer Regelung batte es nicht bedurft, wenn ohnehin schon ein Anspruch der Genoffenschaft bestände. Rur die Glaubiger hatten ein Intereffe an ber Gingiehung ber Saftfummen, nicht die Genoffenschaft, die durch den Konturs erlosche. Folglich fei burch bas Verschulben bes Registerrichters ber Genoffen. schaft ein Schaben nicht entstanden. Die SS 105fig. gewährten aber bem Konkursverwalter nur bie Befugnis zur Ginziehung ber Saftfummen bon ben Genoffen, nicht zur Erhebung eines Schabenserfatanspruchs gegen einen Dritten megen schulbhafter Bereitelung ber Saftanfprüche.

Diefe Ausführungen ber Revision und die Grunde bes erften Urteils find mit ben Bestimmungen bes Genoffenschaftsgefetes nicht vereinbar. Die Faffung bes § 2 lagt teinen Zweifel, bag, ebenfo wie bei ber eingetragenen Genoffenschaft mit unbeschränkter Saftpflicht nach Nr. 1. so auch bei ber mit beschrankter Saftpflicht (§ 2 Nr. 3) bie Genoffen für bie Berbinblichkeit ber Genoffenschaft nicht nur beren Gläubigern, fonbern auch ber Genoffenschaft gegenüber haften: und baf ber § 105, inbem er bie Genoffen berpflichtet. Rachichuffe gur Ronfursmaffe zu leiften, ber im Ronfurfe befindlichen Genoffenicat einen Anspruch auf bie Nachschuffe gewährt und nicht eiwa nur bem Ronfursbermalter bie Befugnis zur Durchführung von Ansprüchen ber Glaubiger gibt, ergibt fich ichon baraus, baß bie §§ 105fig. auch auf bie Genoffenicaften mit unbeschrantter Rachichugpflicht Unwenbung finden (vgl. § 128 GenG.), bei benen ben Glaubigern ein Unfpruch nur gegen bie Genoffenichaft, nicht auch gegen bie einzelnen Genoffen zusteht (§ 2 Rr. 2), und ferner auch aus ber Borschrift bes § 105 Abs. 5, nach der der Genosse gegen die Nachschuffe eine Forberung an bie Genoffenschaft" unter ben bort angeführten Borausfekungen aufrechnen fann, mahrend nach ber abweichenden Auffaffung bes Beflagien von einer folchen Aufrechnung wegen des Fehlens ber erforberlichen Gegenseitigkeit (§ 387 BGB.) feine Rebe fein konnte (f. Saeger, RD. 88 207fig. Anm. 41). Diefe auf die Faffung bes Gefetes geftütte Anficht ftebt auch mit ber Entftehungegeschichte, auf Die bas Lanbaericht enticheibenbes Gewicht legt, im Ginklange; in ber Begrunbung zu bem Entwurfe bes Gefebes (Drucki. RT. 1888/89 Mr. 28 S. 41) wird ber Anspruch auf die Nachicouffe als "ein Beftanbteil bes Bermogens ber Genoffenschaft" bezeichnet, "ber in feiner Entftebung burch ben Gintritt bes Ronfurfes bebingt und in feinem Umfange burch beffen Ausgang begrenzt erscheint, baber nur im Ronturse ber Benoffenschaft und in den befonbers bafur vorgefebenen Formen au realifieren ift". Sierburch wird zugleich bie Erwägung ber Revision erlebigt, bag bie §§ 105fig. von bem bier vertretenen Ctanbpuntt aus überfluffig feien. Dag endlich ber Unspruch auf bie Rachichuffe erft in bem Ronfurfe ber Genoffenschaft geltend gemacht werben tann, nach ber (von Parifing-Cruger Gend. § 105 Unm. 2 bestrittenen) Anficht bes II. Zivilsenats, RG3. Bb. 85 G. 213fig. (f. auch Jaeger a. a. D.) erft mit ber Ronfurseröffnung entfteht und vorher auch nicht als aufschiebend bebingter begrundet ift, ift mit ber Unnahme, bag er ber Genoffenschaft felbft gufteht und nicht nur bon bem Ronturs. verwalter im Interesse ber Glaubiger als beren Recht verfolgt wirb. burchaus vereinbar, wie auch von bem II. Zivilsenat a. a. D. bereits ausgesprochen ift. Ift aber nach ber Fassung und ber Entstehunas. geschichte bes Gefetes ber im Ronturfe befindlicen Genoffenschaft ber

Unspruch auf die Nachschuffe gewährt, so kann es bahingefiellt bleiben. ob bies im Anteresse ber Glaubiger ober ber Genoffenschaft geschehen Endlich findet fich in bem Gefet auch tein Anhalt für bie Aniit nahme, bag ber Kontureverwalter nur befugt fein folle, bie Saftfummen bon ben Genoffen einzuziehen, nicht aber, bei fchulbhafter Bereitelung ber Anspruche auf biefe gegen ben britten Schabiger Schabenserfananspruche zu erheben. In Abereinstimmung mit bem II. Livilsengt in RG3. Bb. 88 S. 47fig. ist daher bie Befugnis bes Kontursverwalters jur Geltenbmachung bes hier erhobenen Schabenserfaganipruchs mit bem Berufungsrichter zu bejahen. Die entgegengefette Meinung, baß nur bie einzelnen Gläubiger ber Genoffenschaft gegen ben Schabiger tlagen tonnen, führt auch, ba fie jur Erhebung vieler Gingelflagen an Stelle ber einen Rlage bes Rontursverwalters zwingt, zu einem unhaltbaren, mit bem 3mede ber §§ 105 fig nicht vereinbaren Ergebnis. *. . .